

**1. Änderung der
Geschäftsordnung
des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen
(Kreis Pinneberg)**

Aufgrund des § 24 a Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen vom 02.07.2025 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen und die Ausschüsse des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Einberufung

(§§ 24a AO, § 34 GO)

(1) Der Amtsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen binnen 74 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl von der bisherigen Amtsvorsteherin oder dem bisherigen Amtsvorsteher spätestens einberufen. Im Übrigen beruft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher die Sitzung des Amtsausschusses ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(2) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Einladung den Mitgliedern des Amtsausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf einen Tag herabgesetzt werden, es sei denn, dass 1/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses widerspricht. Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Sitzungstag nicht mit. Eine Heilung von Fehlern bei Form und Frist der Einladung kommen insbesondere in Betracht, wenn alle Mitglieder des Amtsausschusses zur Sitzung erscheinen oder wenn ein abwesendes Mitglied im Voraus gegenüber der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher persönliche Entschuldigungsgründe für sein Fernbleiben angeführt hat, so dass feststeht, dass das Mitglied des Amtsausschusses auch bei ordnungsgemäßer Ladung verhindert gewesen wäre. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn einzelne Mitglieder des Amtsausschusses die Einladung verspätet erhalten haben.

(4) Die Einladung und das Sitzungsmaterial werden in dem bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt/Amt Hörnerkirchen eingesetzten Ratsinformationssystem hinterlegt und können über das Internet eingesehen werden. Über die Einladung informiert die Verwaltung durch eine E-Mail. Berechtigte erhalten für nichtöffentliches Material einen entsprechenden Zugang. 24 Stunden vor jeder Sitzung ist eine Synchronisation der Allris App durch die Mitglieder durchzuführen.

(5) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die örtliche Presse wird über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung durch eine E-Mail informiert.

(7) Die Tagesordnung soll für die Besucherinnen und Besucher der Sitzungen im Zuhörerraum einsehbar sein. Hierfür können z.B. Ausfertigungen der Tagesordnung im Sitzungsraum bereitgehalten werden.

Artikel 2

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Tagesordnung (§§ 24a AO, § 34 GO)

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben und muss die Gegenstände unterscheiden, die in öffentlicher und die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Dabei sind voraussichtlich nichtöffentlich zu beratende Tagesordnungspunkte so zu bezeichnen, dass die Vertraulichkeit gesichert ist. Zu den für die nichtöffentliche Sitzung vorgeschlagenen Punkten enthält die Einladung den Hinweis: „Die Tagesordnung kann Tagesordnungspunkte enthalten, die voraussichtlich nichtöffentlich beraten werden müssen, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO (z.B. Datenschutz) vorliegen. Das Gremium hat darüber im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung zu beschließen.“

(3) Der Amtsausschuss kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses. Der Amtsausschuss kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses.

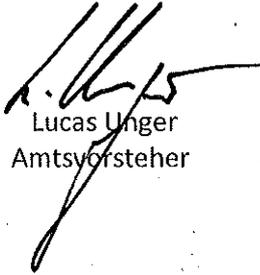
(4) Die Tagesordnung ist in der Regel in der folgenden Reihenfolge aufzustellen:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenkontingente der anwesenden Mitglieder
2. Feststellung der Tagesordnung, Anträge auf Beratung einzelner Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Niederschrift über die letzte Sitzung des Amtsausschusses
4. Bericht der Amtsvorsteherin/ des Amtsvorstehers
5. Anfragen an die Verwaltung
6. Einwohnerfragestunde Teil I
7. Öffentlicher Teil der Tagesordnung
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde Teil II
10. Nichtöffentlicher Teil der Tagesordnung
11. Bekanntgabe der unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen und die Ausschüsse des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen tritt am 03.07.2025 in Kraft.

Bokel, den 02.07.2025



Lucas Unger
Amtsvorsteher

